

## Kann ich nach der Geburt meines Kindes die Arbeitszeit verändern?

Wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie auch ohne die Gesamtstunden zu verringern, die Lage der Arbeitszeit verändern (z. B. Verschieben des Arbeitsbeginns von 7 auf 8 Uhr).

## Kann ich bei Änderung der Arbeitszeit oder während der Teilzeitbeschäftigung gekündigt werden?

Ein Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis längstens 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes, danach besteht bis zum Ende der Teilzeitbeschäftigung ein Motivkündigungsschutz (man darf nicht gekündigt werden, weil eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird).



Für eine umfassende Beratung über Ihre Rechte im Zusammenhang mit Karenz und Elternteilzeit, wenden Sie sich bitte an uns!

## Wussten Sie, dass ...

- Sie als Vater einen Karenzanspruch haben? Voraussetzung ist, dass Sie mit Ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und Ihre Partnerin nicht gleichzeitig in Karenz ist (Überlappung max. 1 Monat zulässig)
- Sie der Arbeitgeber während der Karenz über Betriebsgeschehnisse, betriebliche Umstrukturierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen informieren muss?
- jede Benachteiligung am Arbeitsplatz (z. B. eine verschlechternde Versetzung) aufgrund der Inanspruchnahme einer Väterkarenz oder Elternteilzeit verboten ist?
- Studien zufolge Väter, die anlässlich der Geburt Ihres Kindes längerfristige Veränderungen im Erwerbsverhalten vorgenommen haben, am zufriedensten sind?
- Studien zufolge Partnerschaften mit geteilten Kinderbetreuungspflichten glücklicher sind?

## Wissenswertes zum Kinderbetreuungsgeld

- Beim Kinderbetreuungsgeldkonto erhalten alle Eltern einen gleich hohen Gesamtbetrag.
- Sie können beim Kinderbetreuungsgeld-Konto die Bezugsdauer und die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst bestimmen.
- Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt bis zu 80 Prozent des vorhergehenden Einkommens.
- Zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro pro Elternteil, wenn die Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60) beziehen.
- Väter, die eine Familienauszeit im Ausmaß von 28 bis 31 Tagen innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf einen Familienzeit-Bonus in Höhe von 22,60 Euro täglich.
- Es geht ein Teil des Kinderbetreuungsgeldes (ca. 20%) verloren, wenn Sie als Vater kein Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen.

**Weitere Infos zu Kinderbetreuungsgeld, Elternteilzeit und Karenz finden Sie unter:** <https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/index.html>

### TIPP

**Wenden Sie sich für eine umfassende Beratung an uns!**

**Arbeiterkammer Salzburg** | Markus Sittikus Straße 10 | 5020 Salzburg | E: kontakt@ak-salzburg.at | T: +43 (0)662 86 87-0 | www.ak-salzburg.at  
**Arbeitsrechtsberatung (Karenz, Elternteilzeit)** T: +43 (0)662 86 87-88  
**Sozialversicherungsrechtliche Beratung (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)** T: +43 (0)662 86 87-89

### Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg,  
 Markus-Sittikus-Straße 10,  
 5020 Salzburg, T: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at  
 Titelfoto: Fotograf\_epics, stock.adobe.com  
 Autorin: MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Stöckl;  
 Überarbeitung: Mag.<sup>a</sup> Ines Grössenberger  
 Redaktion: Stephan Gabler;  
 Grafik: Ursula Brandecker;  
 Druck: Eigenvervielfältigung



# ECHE MÄNNER GEHEN IN KARENZ

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN  
ZU VÄTERKARENZ UND ELTERNTEILZEIT



**AK** **SALZBURG**

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank  
Ihres AK-Beitrags möglich

# ANTWORTEN ZU DEN WICHTIGSTEN FRAGEN ÜBER VÄTERKARENZ UND ELTERNTEILZEIT

Zwei von drei Männern wollen in Karenz gehen und von Anfang an eine aktive Rolle bei der Betreuung ihrer Kinder einnehmen. Aber viele Väter zögern noch und haben zahlreiche Fragen: Wie reagiert der Arbeitgeber? Welche Rechte habe ich? Wann muss ich bekannt geben, dass ich in Karenz gehe? Wir wollen Väter und deren Partnerinnen unterstützen und mit diesem Infofolder Mut machen.

Die Erhöhung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung ist aber auch für Frauen von Bedeutung und ein wichtiger Schlüssel zur Gleichstellung der Geschlechter. Denn mit Unterstützung des Partners wird es für sie leichter, in der Arbeitswelt wieder Fuß zu fassen, mehr Stunden zu arbeiten und damit mehr zu verdienen.

Dieser Folder richtet sich speziell an (werdende) Väter. Wir möchten einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten geben.

Selbstverständlich stehen unsere Expertinnen und Experten für alle Fragen gerne zur Verfügung.

DIESER FOLDER INFORMIERT VÄTER,  
DIE IN KARENZ GEHEN WOLLEN.

## Kann ich als Vater in Karenz gehen?

Unselbständig beschäftigte Väter haben einen Rechtsanspruch auf Karenz, wenn sie mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Unter einer Karenz ist die Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts zu verstehen.

## Wann kann ich in Karenz gehen?

Die Karenz kann frühestens nach dem Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter (in der Regel 8 Wochen nach der Geburt) in Anspruch genommen werden – längstens bis zum 2. Lebensjahr des Kindes. Bei kürzerer Inanspruchnahme kann die Karenz einmal verlängert werden. Die Mindestdauer der Karenz beträgt 2 Monate.

## Wann muss ich meinem Dienstgeber die Karenz melden?

Wenn Sie zum frühest möglichen Zeitpunkt (in der Regel 8 Wochen nach dem Geburtstermin) in Karenz gehen möchten, müssen Sie Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes melden. Wenn Sie die Karenz im Anschluß der Karenz der Mutter nehmen, müssen Sie dies spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter melden (beträgt die Karenz der Mutter weniger als 3 Monate, muss die Meldung bereits im Mutterschutz erfolgen).

## Kann ich meine Karenz mit der Mutter des Kindes teilen?

Die Karenz kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate betragen. Eine gleichzeitige Karenz mit der Mutter ist nicht möglich, lediglich beim erstmaligen Wechsel der Karenz können die Eltern einen Monat gleichzeitig in Karenz sein. In diesem Fall endet der Anspruch auf Karenz bereits einen Monat vor Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes.

## Kann ich während der Karenz gekündigt oder entlassen werden?

Väter, die Karenz in Anspruch nehmen, dürfen weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Bekanntgabe, frühestens aber 4 Monate vor Beginn der Karenz, aber nicht vor der Geburt des Kindes und endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz.

## Kann ich während der Karenz arbeiten?

Eine geringfügige Beschäftigung ist jederzeit bei Ihrem Arbeitgeber möglich. Darüber hinaus können Sie bis zu 13 Wochen pro vollem Kalenderjahr bei Ihrem Dienstgeber arbeiten, ohne den Kündigungsschutz zu verlieren.



Die Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld sind einzuhalten!

## Kann ich nach der Geburt meines Kindes Teilzeit arbeiten?

Väter haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder späteren Schuleintritts ihres Kindes. Voraussetzung ist, dass im Betrieb mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung mindestens 3 Jahre gedauert hat (Karenz wird eingerechnet). Weitere Voraussetzung ist, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit um mind. 20% reduziert wird und 12 Stunden nicht unterschreitet (Bandbreite).

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, besteht zwar kein Rechtsanspruch auf Teilzeit, diese kann aber mit dem Dienstgeber vereinbart werden.